

Verlauf der GR-Sitzung vom 22. Dezember 2016

Beginn der öffentlichen Sitzung: 21:00 Uhr

Entschuldigt: 1.Vzbgm. Rudolf Aichbauer (SPÖ), GR Monika Posch-Zlöbl (SPÖ)

Zuhörer anwesend

Bgm. Helmreich, MBA begrüßt die anwesenden Gemeinderäte, die Zuhörer und die Bediensteten AL Mag. Marat und Protokollführer AL-Stv. Schreiner.

Der Bgm. stellt anschließend die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

- **Bericht des Bürgermeisters**

Der Bgm. sagt, nachdem erst in der GR-Sitzung am 12.12.2016 ein Bericht des Bgm. stattgefunden hat, werde er diesen heute entfallen lassen.

Im Anschluss leitet Bgm. Helmreich, MBA die **Fragestunde** nach § 54 Abs. 4 der Stmk. Gemeindeordnung ein.

1. Frage – GR Weiss fragt, ob es möglich sei, bei den Parkplätzen in der Pfarrgasse (nach dem öffentlichen Parkplatz) eine Zusatztafel anzubringen, woraus ersichtlich ist, dass Parken nur für Siedlungsbewohner erlaubt sei und ansonsten abgeschleppt werde, da es sich um Privatparkplätze handle. Es habe hier im Zuge des Krampuslaufs und einer Weihnachtsfeier Beschwerden gegeben.

- Der Bgm. sagt, man werde mit der zuständigen Wohngenossenschaft sprechen, wer hier verantwortlich sei.

1. Frage – GR Theiler sagt, die Jägerschaft wolle mit dem Bgm. betreffend des Industriegebietes sprechen.

- Der Bgm. antwortet, der Obmann der Jägerschaft sei auswärts beruflich tätig und es werde in Kürze einen gemeinsamen Termin geben.

Ende der Fragestunde: 21:03 Uhr.

Der Bgm. gibt folgende Erweiterung der Tagesordnung bekannt:

ERWEITERUNG:

Öffentlich

1. *Angelobung eines neuen Gemeinderatsmitgliedes*
(Dipl. Tzt. Andreas Aichholzer)

Anm.: Dieser TO-Punkt ist gem. § 31 Abs. 1 Stmk. GemO jedenfalls aufzunehmen (ohne Abstimmung, da über die Aufnahme dieses TO-Punktes lt. Gemeindeordnung nicht abzustimmen ist).

Öffentlich

2. Nominierung in diverse Ausschüsse und Verbände

Anm.: Dieser TO-Punkt ist ebenfalls aufzunehmen.

Der Bgm. stellt **Anträge** auf Erweiterung der Tagesordnung, wie folgt:

Öffentlich

11. Resolution des Gemeinderates zur Rettung des Südwind-Magazins und Abschluss eines Jahresabos (Antrag „Die Grünen Lieboch“)

Der Antrag wird **einstimmig beschlossen**.

Nicht öffentlich

13. Ehrungen:

- a.) Verleihung des Ehrenrings der Marktgemeinde Lieboch
- b.) Verleihung der goldenen Ehrennadel der Marktgemeinde Lieboch

Der Antrag wird **einstimmig beschlossen**.

Anmerkung: Durch die Erweiterungen verschiebt sich die ursprüngliche Reihung der TO-Punkte entsprechend.

**Pkt. 1.: Angelobung eines neuen Gemeinderatsmitgliedes
(Dipl. Tzt. Andreas Aichholzer)**

Herr Ing. Richard Schelch hat mit schriftlicher Mitteilung sein Gemeinderatsmandat zurückgelegt, woraufhin Herr Dipl. Tzt. Andreas Aichholzer als nächster auf der Liste der Ersatzmänner, der die Berufung in den Gemeinderat angenommen hat, die Einladung zur heutigen GR-Sitzung erhalten hat und nunmehr anzugeloben ist.

Bgm. Helmreich, MBA verliest die Angelobungsformel für das neu anzugelobende Gemeinderatsmitglied Dipl. Tzt. Andreas Aichholzer (ÖVP). Herr Dipl. Tzt. Andreas Aichholzer legt das Gelöbnis mit den Worten „Ich gelobe“ ab und wird im Gemeinderat willkommen geheißen.

Pkt. 2.: Nominierung in diverse Ausschüsse und Verbände

Durch das Ausscheiden von Herrn Ing. Richard Schelch einerseits und die Nachbesetzung durch Herrn GR Dipl. Tzt. Andreas Aichholzer andererseits ist es notwendig, diverse Ausschüsse und Verbände neu zu besetzen.

Weiters muss Herr GR Hübler, der ja in Kürze als 2.Vzbgm. angelobt werden wird, als Gemeindevorstandsmitglied aus dem Prüfungsausschuss ausscheiden.

Teilweise sind mit diesen Änderungen auch Neuwahlen von Obmann bzw. Obmann-Stv. in einigen Ausschüssen, die in den Ausschüssen selbst durchzuführen sind, verbunden.

Die Wahlen der Mitglieder sind mit Stimmzettel durchzuführen, es sei denn, der Gemeinderat fasst den einstimmigen Beschluss, die Wahl durch Erheben der Hand durchzuführen.

Der Bgm. stellt daher den **Antrag**, der Gemeinderat möge beschließen, die Neunominierungen der ÖVP durch Erheben der Hand durchzuführen.

Der Antrag wird **einstimmig beschlossen**.

Prüfungsausschuss:

Der Bgm. stellt den **Antrag**, Herrn Roman Wiesenhofer mit Wirkung per 01.01.2017 als Mitglied (anstelle von Herrn Jürgen Hübler) in den Prüfungsausschuss zu wählen.

Der Antrag wird **einstimmig beschlossen**.

Der Bgm. stellt den **Antrag**, Herrn Dipl. Tzt. Andreas Aichholzer mit sofortiger Wirkung als Ersatzmitglied (anstelle von Herrn Ing. Richard Schelch) in den Prüfungsausschuss zu wählen.

Der Antrag wird **einstimmig beschlossen**.

Kultur-Informations-Redaktionsausschuss:

Der Bgm. stellt den **Antrag**, Herrn Jürgen Hübler (bisher Ersatzmitglied) mit sofortiger Wirkung als Mitglied (anstelle von Herrn Ing. Richard Schelch) in den Kultur-Informations-Redaktionsausschuss zu wählen.

Der Antrag wird **einstimmig beschlossen**.

Der Bgm. stellt den **Antrag**, Herrn Roman Wiesenhofer mit sofortiger Wirkung als Ersatzmitglied (anstelle von Herrn Jürgen Hübler) in den Kultur-Informations-Redaktionsausschuss zu wählen.

Der Antrag wird **einstimmig beschlossen**.

Bau-Raumordnungsausschuss:

Der Bgm. stellt den **Antrag**, Herrn Dipl. Tzt. Andreas Aichholzer mit sofortiger Wirkung als Ersatzmitglied (anstelle von Herrn Ing. Richard Schelch) in den Bau-Raumordnungsausschuss zu wählen.

Der Antrag wird **einstimmig beschlossen**.

Wirtschafts-Budgetausschuss:

Der Bgm. stellt den **Antrag**, Herrn Roman Wiesenhofer (bisher Ersatzmitglied) mit sofortiger Wirkung als Mitglied (anstelle von Herrn Ing. Richard Schelch) in den Wirtschafts-Budgetausschuss zu wählen.

Der Antrag wird **einstimmig beschlossen**.

Der Bgm. stellt den **Antrag**, Herrn Dipl. Tzt. Andreas Aichholzer mit sofortiger Wirkung als Ersatzmitglied (anstelle von Herrn Roman Wiesenhofer) in den Wirtschafts-Budgetausschuss zu wählen.

Der Antrag wird **einstimmig beschlossen**.

Umweltausschuss-Sozialausschuss:

Der Bgm. stellt den **Antrag**, Herrn Dipl. Tzt. Andreas Aichholzer mit sofortiger Wirkung als Ersatzmitglied (anstelle von Herrn Ing. Richard Schelch) in den Umweltausschuss-Sozialausschuss zu wählen.

Sozialhilfeverband Graz-Umgebung:

Der Bgm. stellt den **Antrag**, Herrn Jürgen Hübler mit sofortiger Wirkung als Ersatzvertreter (anstelle von Herrn Ing. Richard Schelch) in den Sozialhilfeverband Graz-Umgebung zu wählen.

Der Antrag wird **einstimmig beschlossen**.

Pkt. 3.: Voranschlag 2017

Die zu fassenden Beschlüsse wurden bereits in der GR-Sitzung am 12.12.2016 besprochen und werden nochmals an die Bildwand projiziert.

Der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2017 wird wie folgt festgesetzt:

I. Festsetzung der Voranschlagsbeträge

Ordentlicher Haushalt:

Summe der Einnahmen	€ 8.717.900,00
Summe der Ausgaben	€ 8.717.900,00
Überschuß / Abgang	€ 0,00

Außerordentlicher Haushalt:

Summe der Einnahmen	€ 7.582.900,00
Summe der Ausgaben	€ 7.672.900,00
Überschuß / Abgang	€ - 90.000,00

II. Festsetzung der Steuerhebesätze

- a.) Grundsteuer - für land- und forstwirtschaftl. Betriebe 500 v. H. der Messbeträge
 - für sonstige Grundstücke 500 v. H. der Messbeträge
- b.) Die Lustbarkeitsabgabe wird im Haushaltsjahr 2017 in dem in der Abgabenordnung festgesetzten Ausmaß erhoben.
- c.) Die Hundeabgabe wird im Haushaltsjahr 2017 mit € 60,00 pro Hund erhoben.

III. Der Höchstbetrag der Kassenkredite,

die im Haushaltsjahr 2017 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des ordentlichen Haushaltes in Anspruch genommen werden dürfen, wird mit € 1.453.000,00 festgesetzt.

IV. Der Gesamtbetrag der aufzunehmenden Darlehen,

die zur Bestreitung von Ausgaben des außerordentlichen Haushaltes bestimmt sind, wird auf

€ 80.000,00 für Flächenwidmungsplan (bereits beschlossen u. genehmigt)
€ 3.200.000,00 für Hochwasserschutzmaßnahmen Lieboch (bereits beschlossen u. genehmigt)
€ 3.300.000,00 für Rückhaltebecken Lieboch/Lusenbach (Teilausnützung des bereits beschlossenen u. genehmigten Darlehens in der ursprüngl. Höhe von € 4.447.000,00)
insgesamt € 6.580.000,00

festgesetzt. Hierzu wurden bereits alle Darlehen beschlossen und genehmigt.

V. Der Dienstpostenplan

Der Bgm. stellt den **Antrag**, der Gemeinderat möge den Voranschlag 2017 in der vorliegenden Form beschließen.

Der **Antrag** wird mit 11 Dafürstimmen (ÖVP, FPÖ, GRÜNE) und 8 Gegenstimmen **beschlossen**.
Gegenstimmen: SPÖ: WVM Meixner-Gabath, GR Blünegger, GR Gruber, GR Jauschnegg, GR Marx, GR Sundl, GR Weiss, GR Widmoser.

Pkt. 4.: Mittelfristige Finanzplanung 2017 – 2021

Der Bgm. stellt den **Antrag**, der Gemeinderat möge die mittelfristige Finanzplanung 2017 – 2021 in der vorliegenden Form beschließen.

Der **Antrag** wird mit 11 Dafürstimmen (ÖVP, FPÖ, GRÜNE) und 8 Gegenstimmen **beschlossen**.

Gegenstimmen: SPÖ: WVM Meixner-Gabath, GR Blünegger, GR Gruber, GR Jauschnegg, GR Marx, GR Sundl, GR Weiss, GR Widmoser.

Pkt. 5.: Abfuhrordnung der Marktgemeinde Lieboch; Neubeschluss

Der Bgm. verweist darauf, dass über diesen TO-Punkt in der GR-Sitzung am 12.12.2016, bereits diskutiert wurde und fragt, ob es hierzu Wortmeldungen gibt.

Die vorliegende Neufassung der Abfuhrordnung der Marktgemeinde Lieboch, zu der auch eine detaillierte Kalkulation vorliegt, sieht nunmehr einerseits die notwendige Gebührenerhöhung und andererseits eine automatische Indexanpassung vor, um sprunghafte Erhöhungen zu vermeiden und der geforderten Kostenwahrheit bzw. Rücklagenbildung auch zukünftig zu entsprechen.

WVM Meixner-Gabath sagt, aufgrund der zwischenzeitlichen Recherche in der Buchhaltung, innerfraktioneller Rücksprache und Vergleich mit der bestehenden Abfuhrordnung sowie auch der Vorschriften des Landes, Rücklagen zu bilden, werde sich natürlich auch die SPÖ für den Neubeschluss aussprechen.

GK Sorger verweist darauf, dass genau das Argument, die vorgeschriebenen Rücklagen bilden zu müssen, auch schon in der letzten GR-Sitzung vorgebracht worden sei.
 Die Ablehnung der SPÖ in der letzten GR-Sitzung sei also rein politisch gewesen, so GK Sorger.

Der Bgm. stellt den **Antrag**, der Gemeinderat möge die vorliegende Neufassung der Abfuhrordnung in seiner Gesamtheit beschließen, wie folgt:

„Abfuhrordnung

Auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 22.12.2016 wird gemäß § 11 i. V. m. § 13 des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004, und auf Grund der Ermächtigung gemäß § 8 Abs. 5 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948, in Verbindung mit § 15 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, die Abfuhrordnung der Marktgemeinde Lieboch erlassen:

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

(1) *Die Gemeinde erfüllt die von ihr zu besorgenden Aufgaben der Abfallwirtschaft nach den Grundsätzen des Vorsorgeprinzips sowie der Nachhaltigkeit. Dazu zählen insbesondere nachvollziehbare Maßnahmen zur Abfallvermeidung, Maßnahmen für die Sicherstellung einer nachhaltigen Abfall- und Umweltberatung sowie Maßnahmen und Projekte zur Förderung einer nachhaltigen Abfall- und Stoffflusswirtschaft. Für die Beschaffung von Arbeitsmaterial*

und Gebrauchsgütern sowie Maßnahmen der Wirtschaftsförderung durch die Gemeinde gelten die Grundsätze gemäß § 2 StAWG 2004.

(2) Für die Sammlung und Abfuhr der im Gemeindegebiet Lieboch anfallenden Siedlungsabfälle gemäß § 4 Abs. 4 StAWG 2004 im Sinne einer nachhaltigen Abfall- und Stoffflusswirtschaft hat die Marktgemeinde Lieboch eine Abfallabfuhr eingerichtet.

(3) Die Abfallabfuhr umfasst die Sammlung und Abfuhr der getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe), der getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (Bioabfälle), der sperrigen Siedlungsabfälle (Sperrmüll), des Straßenkehrichts sowie der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll), die auf den im Abfuhrbereich gelegenen Liegenschaften anfallen.

(4) Zur Besorgung der öffentlichen Abfuhr bedient sich die Marktgemeinde Lieboch im Interesse der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit hiezu berechtigter privater Entsorger.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Abfälle sind bewegliche Sachen,

1. deren sich der Abfallbesitzer/die Abfallbesitzerin entledigen will oder entledigt hat oder
2. deren Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall erforderlich ist, um die öffentlichen Interessen gemäß § 1 Abs. 3 StAWG 2004 nicht zu beeinträchtigen.

(2) Als Abfälle gelten Sachen, deren ordnungsgemäße Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall im öffentlichen Interesse erforderlich ist, auch dann, wenn sie eine die Umwelt beeinträchtigende Verbindung mit dem Boden eingegangen sind. Die Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall im öffentlichen Interesse kann auch dann erforderlich sein, wenn für eine bewegliche Sache ein Entgelt erzielt werden kann.

(3) Als Siedlungsabfallarten im Sinne des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004 gelten:

1. **getrennt zu sammelnde verwertbare Siedlungsabfälle** (Altstoffe wie z.B. Textilien, Papier, Metalle, Glas – ausgenommen Verpackungsabfälle).
2. **getrennt zu sammelnde biogene Siedlungsabfälle** (kompostierbare Siedlungsabfälle wie z.B. Küchen-, Garten-, Markt- oder Friedhofsabfälle)
3. **sperrige Siedlungsabfälle** (Sperrmüll, der wegen seiner Beschaffenheit weder in bereitgestellten Behältnissen noch durch die Systemabfuhr übernommen werden kann)
4. **Siedlungsabfälle, die auf öffentlichen Straßen, Plätzen und Parkanlagen anfallen** (Straßenkehricht, der auf Grund seiner Beschaffenheit der Restmüllbehandlung zuzuführen ist) sowie
5. **gemischte Siedlungsabfälle** (Restmüll, das ist jener Teil der nicht gefährlichen Siedlungsabfälle, der nicht den Ziffern 1 bis 4 zuzuordnen ist).

§ 3

Abfuhrbereich

Der Abfuhrbereich umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Marktgemeinde Lieboch

§ 4

Anschlusspflicht

(1) Die Liegenschaftseigentümer/innen der im Gemeindegebiet gelegenen Grundstücke sind berechtigt und verpflichtet, diese an die öffentliche Abfuhr anzuschließen und die auf ihren Grundstücken anfallenden Siedlungsabfälle durch die öffentliche Abfuhr sammeln und abführen zu lassen.

(2) Eine bloß zeitweilige Benützung des Grundstückes (z.B. Zweitwohnung, Ferienhaus, Wochenendhaus oder Kleingartenanlage) begründet keine Ausnahme von der Anschlusspflicht.

(3) Die Anschlusspflicht entsteht mit der Bereitstellung der Abfallsammelbehälter. Die Gemeinde hat die Anschlusspflichtigen von der Beistellung der Abfallsammelbehälter nachweislich zu verständigen. Auf Antrag des Liegenschaftseigentümers/der Liegenschaftseigentümerin hat die Gemeinde über die Anschlusspflicht mit Bescheid abzusprechen. In diesem Bescheid hat die Gemeinde auch die Art, Größe und Anzahl der

Abfallsammelbehälter sowie die Abfuhrintervalle festzulegen. Der Antrag ist vom Liegenschaftseigentümer/von der Liegenschaftseigentümerin binnen eines Monats ab Zustellung der Verständigung über die Beistellung der Abfallsammelbehälter einzubringen.

(4) Die Andienungspflichtigen, welche nicht private Haushalte sind, können unter Vorlage eines betrieblichen Abfallwirtschaftskonzeptes gemäß § 10 AWG 2002 von der Andienungspflicht entbunden werden, wenn von der Gemeinde die besonderen Anforderungen hinsichtlich der Sammellogistik oder vom Abfallwirtschaftsverband die besonderen Anforderungen an die Abfallbehandlung nicht erfüllt werden können. Über einen diesbezüglichen Antrag hat die Gemeinde mit Bescheid abzusprechen. Dem Abfallwirtschaftsverband Graz-Umgebung kommt in diesem Verfahren Parteistellung zu. Sollten sich nach Bescheiderlassung die Voraussetzungen für die Entbindung der Andienungspflicht ändern, hat die Marktgemeinde Lieboch von Amts wegen ein Bescheidverfahren einzuleiten. Änderungen des Abfallwirtschaftskonzeptes sind der Gemeinde unaufgefordert zu übermitteln.

§ 5

Sammlung und Abfuhr

(1) Verwertbare Siedlungsabfälle (Altstoffe) sind vom Besitzer/von der Besitzerin zu trennen und in die entsprechend gekennzeichneten Sammelbehälter (§ 7) einzubringen. Dabei ist im Hinblick auf die Wiederverwertung darauf zu achten, dass keine Verschmutzung und keine Vermischung der Altstoffe erfolgt.

(2) Biogene Siedlungsabfälle (Bioabfälle) sind nach Möglichkeit am eigenen Grundstück selbst zu kompostieren (Einzel- und/oder Gemeinschaftskompostierung). Biogene Siedlungsabfälle, die nicht auf dem eigenen Grundstück kompostiert werden, sind zu trennen und in die dafür vorgesehenen Behälter (Biotonne) einzubringen. Die Gemeinde hat die dafür notwendigen Behälter im erforderlichen Ausmaß bereitzustellen.

(3) Gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll) werden in den jeder Liegenschaft zur Verfügung stehenden Abfallsammelbehältern und Abfallsammelsäcken gesammelt.

(4) Die Anlieferung von nicht gefährlichen Siedlungsabfällen (Sperrmüll) erfolgen durch den jeweiligen Besitzer/von der jeweiligen Besitzerin kostenpflichtig zu den geltenden Preisen des Abfallwirtschaftsverbandes Graz-Umgebung im Altstoffsammelzentrum der Fa. Saubermacher AG, Industriestraße 16, 8502 Lannach, ganzjährig Montag bis Freitag in der Zeit von 07:00 bis 16:00 Uhr. Entsorgungskosten sind bei Übergabe an den übernehmenden Dienstleister zu entrichten. Die Tarife für die einzelnen Müllfraktionen sind lt. Aushang der Fa. Saubermacher in Lannach ersichtlich. Die angelieferten Mengen werden mitgeführt und der Marktgemeinde Lieboch jährlich übermittelt.

(5) Problemstoffe gemäß § 2 Abs. 4 Z.4 AWG 2002, BGBl. I Nr. 102/2002 i.d.F. BGBl. I Nr. 115/2009, Altöle gemäß § 2 Abs. 4 Z. 5 AWG 2002, BGBl. I Nr. 102/2002 i.d.F. BGBl. I Nr. 115/2009 sowie Elektro- und Elektronik-Altgeräte und Gerätealtbatterien und -akkumulatoren dürfen nicht in die Abfallsammelbehälter für nicht gefährliche Siedlungsabfälle eingebracht werden. Die Gemeinde hat gemäß § 28 AWG 2002 bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich, eine getrennte Sammlung (Abgabemöglichkeit) von Problemstoffen durchzuführen. Problemstoffe, Altöle, Elektro- und Elektronik-Altgeräte, Gerätealtbatterien und -akkumulatoren sind vom jeweiligen Besitzer/von der jeweiligen Besitzerin an den von der Gemeinde festzusetzenden Zeiten im Wirtschaftshof der Marktgemeinde Lieboch, H.-Thalhammer-Straße 19 abzugeben.

§ 6

Abfallsammelbehälter für gemischte und biogene Siedlungsabfälle (Restmüll und Bioabfälle)

(1) Die Sammlung von Siedlungsabfällen erfolgt in geeigneten und je nach zu sammelnder Abfallart unterscheidbaren Abfallsammelbehältern und Abfallsammelsäcken.

(2) Die Sammlung der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll) erfolgt in geeigneten Behältern mit einem Inhalt von 120, 240, 360 Litern bzw. Abfallsammelsäcken mit 60 Litern.

(3) Für jede Liegenschaft ist mindestens ein 120 Liter-Behälter für die Sammlung und Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle zu verwenden. Das Behältervolumen darf 300 Liter pro Person und Jahr nicht unterschreiten.

(4) Bei Liegenschaften mit mehreren Gebäuden bzw. bei Liegenschaften mit einem Gebäude, das von mehreren Haushalten bewohnt wird, kann ein gemeinsamer Abfallsammelbehälter verwendet werden. Das Behältervolumen darf 300 Liter pro Person und Jahr nicht unterschreiten. Befinden sich Betriebsgebäude (z. B. Geschäfte, Büros, Fabriken, sonstige Einrichtungen und Anlagen) auf einer Liegenschaft bzw. Betriebsgebäude und Wohngebäude auf ein- und derselben Liegenschaft, so kann die Marktgemeinde Lieboch diesen, nach Maßgabe der Größe und Art, eigene Abfallsammelbehälter beistellen. Dies gilt gleichermaßen für stationäre oder mobile Verkaufsstände sowie Baustellenhütten auf öffentlichem Gut oder privaten Liegenschaften.

(5) Bei Liegenschaften, für die eine Abfuhr von biogenen Siedlungsabfällen durch die Gemeinde beantragt wurde, erfolgt die Sammlung und Abfuhr der biogenen Siedlungsabfälle in besonders gekennzeichneten Behältern („braune Tonne“) mit einem Inhalt von 120 bzw. 240 Litern.

(6) Die Abfallsammelbehälter sind für die Nutzungsberechtigten an leicht zugänglicher Stelle aufzustellen. Die Liegenschaftseigentümer/innen haben dafür zu sorgen, dass bei der Benützung der Abfallsammelbehälter keine unzumutbare Belästigung durch Staub, Geruch und Lärm erfolgt. Die Aufstellplätze der Sammelbehälter sind von den Liegenschaftseigentümer/innen zu reinigen und von Schnee und Eis freizuhalten. Für die Abholung sind die Abfallsammelbehälter rechtzeitig (06.00 Uhr) an leicht zugänglicher Stelle bereit zu stellen. Die Gemeinde kann mit Bescheid den Ort der Aufstellung und den Ort der Abholung festlegen. Dies gilt insbesondere für die Abholung der Abfallsammelsäcke.

(7) Die Liegenschaftseigentümer/innen haben dafür zu sorgen, dass nach Entleerung der Abfallsammelbehälter durch die Abfallabfuhr diese umgehend wieder an den Aufstellungsort zurück gebracht werden.

(8) In die Abfallsammelbehälter darf nur der auf der zugehörigen Liegenschaft anfallende Siedlungsabfall eingebracht werden. Die Liegenschaftseigentümer/innen haben dafür zu sorgen, dass die Abfallsammelbehälter oder die Abfallsammelsäcke nur soweit befüllt werden, als der Deckel geschlossen oder die Abfallsammelsäcke ordnungsgemäß verschlossen werden können. In die Abfallsammelbehälter oder Abfallsammelsäcke dürfen nur jene Abfälle eingebracht werden, für deren Aufnahme sie bestimmt sind.

(9) Über begründeten Antrag des Liegenschaftseigentümers/der Liegenschaftseigentümerin kann das Behältervolumen und/oder die Häufigkeit der regelmäßigen Abfuhr, der Menge des tatsächlich anfallenden Siedlungsabfalls in Entsprechung zu den Vorgaben dieser Abfuhrordnung durch die Gemeinde angepasst werden. Die Gemeinde hat über solche Anträge mit Bescheid abzusprechen.

(10) Sollten sich nach Bescheiderlassung gemäß Abs. 9 wesentliche Änderungen ergeben, hat die Marktgemeinde Lieboch von Amts wegen ein Bescheidverfahren einzuleiten.

§ 7

Abfallsammelbehälter für verwertbare Siedlungsabfälle (Altstoffe)

(1) Die Sammlung der getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altpapier) erfolgt in geeigneten und je nach zu sammelnder Abfallart unterscheidbaren Abfallsammelbehältern mit einem Inhalt von 240, 360 und 1.100 Litern für Papier.

(2) Bei Liegenschaften mit einem Gebäude, das mehrere Haushalte umfasst, oder mit mehreren Gebäuden oder Betrieben bzw. sonstigen Einrichtungen kann ein gemeinsamer Abfallsammelbehälter verwendet werden. Das Behältervolumen darf für Papier 800 Liter pro Person und Jahr nicht unterschreiten.

(3) In die Abfallsammelbehälter dürfen nur solche verwertbare Siedlungsabfälle eingebracht werden, wie sie der Beschriftung bzw. der Leitfarbe des jeweiligen Abfallsammelbehälters entsprechen.

(4) Für die Marktgemeinde Lieboch wird folgender Standort für die Einrichtung einer Sammelstelle festgelegt:

1. Wirtschaftshof der Marktgemeinde Lieboch, 8501 Lieboch, H.-Thalhammer-Straße 19

§ 8

Durchführung der Abfallabfuhr

- (1) Die Abfuhrtermine werden im Vorhinein in Form eines Abfuhrkalenders festgelegt und den Anschlusspflichtigen zur Kenntnis gebracht.
- (2) Die Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll), der getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe) sowie der getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (Bioabfälle) erfolgt im gesamten Abfuhrbereich durch die Abfallabfuhr.
- (3) Die Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle wird alle 4 Wochen durchgeführt (13 Mal im Jahr). Auf begründeten Antrag (§ 6 Abs. 9 Abfuhrordnung i. V. m. § 9 Abs. 3 StAWG 2004) kann das Behältervolumen der Menge des anfallenden gemischten Siedlungsabfalls in Entsprechung zu den Vorgaben der Abfuhrordnung der Marktgemeinde Lieboch angepasst werden.
- (4) Die Abfuhr der getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altpapier) wird alle 4 Wochen durchgeführt (13 Mal im Jahr). Auf begründeten Antrag (§ 6 Abs. 9 Abfuhrordnung i. V. m. § 9 Abs. 3 StAWG 2004) kann das Behältervolumen der Menge des anfallenden verwertbaren Siedlungsabfalls in Entsprechung zu den Vorgaben der Abfuhrordnung der Marktgemeinde Lieboch angepasst werden.
- (5) Die Abfuhr der getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (Bioabfälle) wird in den Monaten Mai bis Oktober wöchentlich und in den Monaten November bis April alle 2 Wochen durchgeführt (38 Mal im Jahr). Auf begründeten Antrag (§ 6 Abs. 9 Abfuhrordnung i. V. m. § 9 Abs. 3 StAWG 2004) kann die Abfuhrfrequenz angepasst werden
- (6) Die Übernahme von sperrigen Siedlungsabfällen (Sperrmüll) erfolgt im Altstoffsammelzentrum der Fa. Saubermacher AG, Industriestraße 16, 8502 Lannach, ganzjährig Montag bis Freitag in der Zeit von 07:00 bis 16:00 Uhr.
- (7) Eine allfällige Änderung der Abfuhr- sowie Übernahmetermine und –zeiten für Abfälle wird den Anschlusspflichtigen rechtzeitig zur Kenntnis gebracht.

§ 9

Straßenkehrrecht

Die Gemeinde hat für die ordnungsgemäße Sammlung und Abfuhr von Siedlungsabfällen gemäß § 4 Abs. 4 Z. 4 StAWG 2004 (Straßenkehrrecht) zu sorgen.

§ 10

Behandlungsanlagen

In Übereinstimmung mit dem regionalen Abfallwirtschaftsplan des Abfallwirtschaftsverbandes Graz Umgebung werden für die Verwertung und Beseitigung der Siedlungsabfälle gemäß § 2 Abs. 3 folgende Abfallbehandlungsanlagen in Anspruch genommen:

1. AEVG Abfall-Entsorgungs- und Verwertungs GmbH, Sturzgasse 16, 8020 Graz
2. A.S.A. Abfallservice Halbenrain GmbH & Co Nfg. KG, 8492 Halbenrain 147
3. A.S.A. Abfallservice Zistersdorf GmbH, Hans-Hruschka-Gasse 9, 2325 Himberg
4. AVE Österreich GmbH p.A. Lenzing AG, 4860 Lenzing
5. Fundermax GmbH, Bickfordstraße 6, 7201 Neudörfel
6. GFG Abfallentsorgungs GmbH & Co KG, Grazer Straße 10, 8130 Frohnleiten
7. Mayr-Melnhof Karton GmbH, Wannersdorf 80, 8130 Frohnleiten
8. Servus Abfall Dienstleistungs GmbH & Co KG, Sturzgasse 16, 8020 Graz
9. Thermo Team, Retznei 34, 8461 Ehrenhausen
10. W. Hamburger AG, Aspangerstrasse 252, 2823 Pitten

§ 11

Eigentumsübergang

- (1) Mit dem Verladen auf ein Fahrzeug der öffentlichen Abfuhr geht das Eigentum am Abfall auf den Abfallwirtschaftsverband Graz Umgebung über.
- (2) Abfall, der den genehmigten Behandlungsanlagen zugeführt wird, geht mit der Übergabe an diese in das Eigentum des Betreibers/der Betreiberin über.
- (3) Der Eigentumsübergang nach den Absätzen 1 und 2 erstreckt sich nicht auf Wertgegenstände.

(4) Bei Eigentumsübergang nach Abs. 1 und 2 haftet der/die bisherige Eigentümer/in bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit für Schäden, die dessen/deren eingebrachter Abfall verursacht.

§ 12

Duldungsverpflichtungen

(1) Den Organen und Beauftragten der Gemeinde und des Abfallwirtschaftsverbandes Graz-Umgebung ist zur Überwachung der Einhaltung dieser Verordnung und den hiezu erlassenen Bescheiden ungehinderter Zutritt zu allen Liegenschaftsteilen, auf denen Siedlungsabfall gemäß § 2 Abs. 3, gelagert oder behandelt wird, samt den dazu gehörigen Gebäuden und Anlagen einschließlich der Einsichtnahme der Unterlagen zu gewähren und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die dabei bekannt gewordenen persönlichen, betrieblichen oder geschäftlichen Verhältnisse unterliegen der Amtsverschwiegenheit (Art. 20 B-VG).

(2) Die Liegenschaftseigentümer/innen oder die sonst an Liegenschaften dinglich oder obligatorisch Berechtigten haben zu dulden, dass im Zuge von Erhebungen Grundstücke im erforderlichen Ausmaß durch Organe oder Beauftragte der Gemeinde und des Abfallwirtschaftsverbandes betreten und die notwendigen Überprüfungen vorgenommen werden. Verursachte Schäden sind zu ersetzen.

§ 13

Grundzüge der Gebührengestaltung

(1) Für die Benützung der Einrichtungen und Anlagen der Abfallabfuhr und –behandlung hebt die Marktgemeinde Lieboch an den Zielen und Grundsätzen des § 1 StAWG 2004 orientierte Gebühren ein.

(2) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Benützungsgebühren entsteht mit dem Zeitpunkt, an dem die Abfallsammelbehälter beigestellt werden.

(3) Zur Entrichtung der Benützungsgebühren sind die anschlusspflichtigen Liegenschaftseigentümer/Liegenschaftseigentümerinnen verpflichtet. Miteigentümer /Miteigentümerinnen schulden die Gebühr zur ungeteilten Hand. Die für die Liegenschaftseigentümer/innen geltenden Bestimmungen finden sinngemäß auch auf Personen Anwendung, die zur Nutzung des Grundstückes berechtigt sind oder es verwalten. Bei Bauwerken auf fremdem Grund gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes auch für die Bauwerkseigentümer/innen.

§ 14

Gebühren und Kostenersätze

(1) Die Benützungsggebühr setzt sich zusammen aus einer verbrauchsunabhängigen Grundgebühr und einer variablen Gebühr.

(2) Für zusätzliche Leistungen bei der Abholung des Siedlungsabfalls wird ein gesonderter Kostenersatz verrechnet.

§ 15

Grundgebühr

Als Grundlage der Berechnung wird die Personenanzahl der Liegenschaft herangezogen. In die verbrauchsunabhängige Grundgebühr werden insbesondere die für den Betrieb, die Erhaltung und die Verwaltung der maßgeblichen Einrichtungen und Anlagen entstandenen Kosten hineingerechnet.

Pro gemeldete Person Haupt-, Nebenwohnsitz € 32,29

(Ausnahme: Bei Haupt- und Nebenwohnsitz in der Marktgemeinde Lieboch wird nur der Hauptwohnsitz verrechnet)

Pro Ferienwohnung € 32,29

Die Grundgebühr für Betriebe (ausgenommen davon sind Betriebe, die sich in der gleichen Wohneinheit der LiegenschaftseigentümerInnen befinden und für die bereits eine Grundgebühr für Personen vorgeschrieben wird) und sonstige Einrichtungen, wie

Kindergarten, Kinderkrippe, Schule, Veranstaltungshalle, Amtsgebäude, Ärzte, Rechtsanwälte, sonstige Freiberufler beträgt	
pro Betrieb (0 – 50 Dienstnehmer)	€ 9,09
pro Betrieb (ab 51 Dienstnehmer)	€ 18,18

§ 16 **Variable Gebühr**

(1) Die Berechnung der variablen Gebühr erfolgt auf Basis des beigestellten Behältervolumens und der Anzahl der Entleerungen. Als Berechnungsgrundlage werden die Kosten herangezogen, welche durch die tatsächliche Inanspruchnahme der Entsorgungseinrichtung anfallen.

Diese betragen:

1. für getrennt zu sammelnde biogene Siedlungsabfälle (kompostierbare Siedlungsabfälle wie z. B. Küchen-, Garten-, Markt- oder Friedhofsabfälle):

Kunststoffgefäß	120 l	€ 46,93
Kunststoffgefäß	240 l	€ 93,85

Im Bedarfsfall können 250 l Säcke für die zusätzliche Sammlung von Grünschnitt zugekauft werden. Ein Grünschnittsammelsack kostet € 3,92.

2. für gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll, das ist jener Teil der nicht gefährlichen Siedlungsabfälle, der nicht den vorigen Kategorien zuzurechnen ist):

Kunststoffgefäß	120 l	€ 82,88
Kunststoffgefäß	240 l	€ 165,76
Kunststoffgefäß	360 l	€ 248,64

Im Bedarfsfall können (z. B. 60 l) Säcke für die zusätzliche Sammlung von Restmüll zugekauft werden. Ein Abfallsammelsack kostet € 3,92

Für Betriebe und sonstige Einrichtungen erfolgt die Berechnung der variablen Gebühr auch gewichtsbezogen:

pro Kilogramm Restmüll € 0,33

(2) Bei Erhöhung oder Reduzierung des festgelegten Behältervolumens wird die variable Gebühr angepasst, die Vorschreibung der Grundgebühr erfolgt auch in diesen Fällen auf Personen bezogen.

§ 17 **Kostensätze für zusätzliche Leistungen**

Für zusätzliche Leistungen bei der Abholung des Siedlungsabfalls wird ein gesonderter Kostensatz verrechnet. Die Höhe der einzelnen Kostensätze für alle von der Marktgemeinde Lieboch zusätzlich angebotenen Leistungen wird auf ortsübliche Weise bekannt gemacht.

§ 18 **Mehrwertsteuer**

Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist allen Beträgen hinzuzurechnen.

§ 19 **Vorschreibung und Stichtag**

(1) Die in dieser Verordnung angeführten Gebühren werden in vier gleich bleibenden Teilbeträgen vorgeschrieben und sind jeweils am 15.02, 15.05, 15.08, und 15.11 zur Zahlung fällig.

(2) Als Stichtag für die Erhebung der gemeldeten Personen werden der 1.1, 1.4, 1.7 und 1.10 eines jeden Jahres festgelegt.

(3) Für den Fall, dass die Gemeinde neben der Abfallgebühr auch andere Leistungen (z.B. Grundsteuer, Kanalgebühr) in einem vorschreibt, ist die Abfallgebühr gesondert auszuweisen.

§ 20**Wertsicherung**

(1) Die in den Paragraphen 15 und 16 angeführten Müllgebühren sind gemäß § 71 Abs. 2a Steiermärkischer Gemeindeordnung 1967 wertgesichert.

Das bedeutet, die Gebühr wird mit Wirkung vom 1. Jänner jedes Jahres um jenes Ausmaß erhöht oder verringert, in welchem sich der von der Bundesanstalt Statistik Austria verlaublichste Verbraucherpreisindex 2010 (VPI 2010) oder ein an seine Stelle getretener Index im Zeitraum 01. Oktober bis 30. September des der Anpassung vorangegangenen Zeitraumes verändert hat.

§ 21**Verfahren – Zuständigkeit**

Hinsichtlich der Vorschreibung, Entrichtung und Hereinbringung der in dieser Verordnung festgesetzten Gebühren und Kostenersätze finden die Bestimmungen des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004 und die der Bundesabgabenordnung BAO Anwendung. Die Zuständigkeit richtet sich nach den gemeinderechtlichen Vorschriften.

§ 22**Strafbestimmungen**

Die Strafbestimmungen richten sich nach § 18 des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004.

§ 23**Inkrafttreten**

Die Abfuhrordnung der Marktgemeinde Lieboch tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Monatsersten in Kraft. Gleichzeitig tritt die Müllabfuhrordnung vom 29.11.2005, zuletzt geändert mit GR-Beschluss vom 20.12.2010, außer Kraft.

Für den Gemeinderat
Der Bürgermeister“

Die Grundgebühr für Betriebe wird wie folgt begründet:

Bei Betrieben wird das Müllaufkommen durch die Verrechnung des tatsächlichen Müllaufkommens bewertet.

Dies aus dem Grund, da bei einem Betrieb nicht von der Anzahl der Mitarbeiter oder der Größe des Betriebes auf das Müllaufkommen rückgeschlossen werden kann.

Ein Betrieb mit angenommen 10 Mitarbeitern im Dienstleistungsbereich kann weniger Müllaufkommen haben als ein Betrieb mit 2 Mitarbeitern der im Produktionsbereich tätig ist.

Deshalb ist die Grundgebühr niedriger und die variable Gebühr durch die Verwiegung höher und wird dadurch bewertet.

Bei den Haushalten erfolgt die Bewertung durch die Anzahl der Personen pro Haushalt.

Müllgebühr Haushalt 1 Person:

Grundgebühr	32,29
120 Liter Behälter:	82,88
Summe	115,17

Müllgebühr Betrieb:

Grundgebühr	9,09
120 Liter Behälter:	82,88
Summe	91,97

Mit der Differenz zum 1 Personenhaushalt von € 23,20 kann der Betrieb 70 kg Müll entsorgen, dann würde der Betrieb genau so viel bezahlen wie ein Einpersonenhaushalt.

Jedes weitere Müllaufkommen von 97 kg würde € 32,29 kosten und damit wieder der Grundgebühr einer Person gleichkommen.

Dadurch wird erreicht, dass Betriebe mit mehr Restmüllaufkommen mehr zahlen und umgekehrt.

Der Antrag wird **einstimmig beschlossen**.

Pkt. 6.: Wirtschaftsförderung; Neubeschluss

Der Bgm. sagt, man habe bereits in der letzten GR-Sitzung am 12.12.2016 über diesen Punkt gesprochen. Es gehe auch darum, die Rücklagen für die Wirtschaftsförderung zu bilden und er sei sich schon bewusst, dass die vorliegende Förderung nicht mehr dieselbe Höhe habe, wie zuvor.

Es sei aber trotzdem ein Anreiz, dass sich Betriebe in Lieboch ansiedeln, weil in vielen Gemeinden keine oder niedrigere Wirtschaftsförderungen bestehen.

Daher sei das ein guter Anfang und sobald sich die Gemeinde finanziell wieder saniert habe, werde man die Möglichkeit haben, nachzubessern.

Er glaube aber, dass die vorliegende Wirtschaftsförderung kein schlechtes Angebot sei.

Man habe sich auch die Möglichkeit offen gehalten, über beantragte Einzelförderungen von Firmen im Gemeinderat zu beschließen.

WVM Meixner-Gabath sagt, sie stelle für die SPÖ-Fraktion den **Antrag**, dass die Förderung zwar in dieser Form beschlossen, im Sinne der Gleichbehandlung aber auf alle Gewerbetreibenden innerhalb von Lieboch ausgeweitet wird. Es sollte die Förderung also auch auf die im Entwurf ausgenommenen Betriebe im Industriegebiet-West ausgeweitet werden, so WVM Meixner-Gabath.

Der Bgm. erinnert an die Vorleistungen der Gemeinde für die notwendigen Rückhaltmaßnahmen. Diese sollten quasi als Vorförderung der Gemeinde berücksichtigt werden. Hinzu kommen bereits vorhandene Aufschließungen sowie die günstigeren Grundstückspreise, die durch die Vorverhandlungen der Gemeinde realisiert werden können.

Es gehe ihm nicht darum, jemanden nicht fördern zu wollen, sondern um die Finanzierungsmöglichkeit durch die Gemeinde sowie um Ausgewogenheit; es sei ein Unterschied, ob sich Firmen in einem fertig aufgeschlossenem Gebiet ansiedeln, wo auch die Grundstückspreise niedriger als in der unmittelbaren Umgebung seien. Dies könne auch als Leistung der Gemeinde definiert werden.

WVM Meixner-Gabath meint, nach einigen Jahren sei es den Betrieben, die sich dann ansiedeln egal, welche Vorleistungen damals gegeben waren.

GR Dohr erinnert, man habe im Ausschuss darüber gesprochen, dass für den Fall, dass im I-West tatsächlich Förderbedarf besteht, ein konkreter Antrag gestellt werden würde.

Der Bgm. bestätigt, dass jede Firma die sich dort ansiedeln möchte, wie im Wirtschaftsausschuss besprochen, ohnehin einen Antrag stellen könne, der dann im Gemeinderat behandelt würde. Man wolle das ja auch veröffentlichen, die Gemeinde sollte als wirtschaftsfreundlich wahrgenommen werden.

GR Sundl meint, wenn der Bgm. so argumentiere, dürfe eine Firma, die in eine brach liegende Halle des bestehenden Industriegebietes neben dem Wirtschaftshof usw. einziehe, auch keine Förderung bekommen, weil die Infrastruktur schon vorhanden sei.

Bgm. Helmreich, MBA erklärt, das sei ein gutes Beispiel, wo man genau den Unterschied sehe. Das Gebiet dort sei von der Gemeinde mittels Straße erschlossen worden, während die Kanalisierung hauptsächlich von den umliegenden Firmen finanziert worden sei.

Der große Unterschied sei aber, dass die Grundstücke dort € 90 bis 120/m² wert seien; diesen Preis müsse die neue Firma mit den dortigen Grundeigentümern privat verhandeln und selbigen die Grundstücke abkaufen.

Im Moment habe man als Gemeinde mit den Optionsverträgen den Vorteil geschaffen, dass man sich in einer anderen Preiskategorie, nämlich mind. 1/3 billiger, befinde.

Er führe auch die Gespräche so mit den Firmen, dass die restlichen Grundstücke, die nicht von einem „Big Player“ oder vom Rückhaltebecken beansprucht werden, zu dem Preis weitergegeben werden.

Er habe sich erkundigt und die Gemeinde könnte sehr wohl auf den üblichen Preis aufschlagen, dann hätte die Firma den Vorteil nicht und im Gegenzug würde die Gemeinde die Förderung gewähren. Das sei, wie er glaube, komplizierter und aufwändiger als den guten Preis weiterzugeben und dafür verzichte die Firma von vorneherein auf die standardmäßige Förderung. Sollte es dann notwendig sein, noch um eine Förderung anzusuchen, könne jederzeit nach zwei Jahren der Antrag gestellt werden – weil früher bekommen ja die anderen Firmen auch keine Förderung – und der Gemeinderat behandle den Antrag. Das sei der Plan dahinter und so wiege sich der Vorteil, den die Gemeinde den Firmen beim Grundstückspreis vermittele, gegen eine Förderung auf, so der Bgm.

GR Sundl meint, das sei schon klar, aber soweit er wisse, habe die Gemeinde im I-West keine Grundstücke; diese seien in Privateigentum.

Der Bgm. erklärt, diese seien bis auf wenige Ausnahmen alle mittels Fixpreis optioniert. Die Gemeinde könne diese also kaufen oder an Dritte weitergeben – so seien die Verträge mittels Rechtsanwalt ausgehandelt worden.

Bgm. Helmreich, MBA erklärt anschließend noch weitere Details hierzu.

WVM Meixner-Gabath ersucht über ihren gestellten Antrag abzustimmen.

Der **Antrag** wird mit 8 Dafürstimmen und 11 Gegenstimmen (ÖVP, FPÖ, GRÜNE) **abgelehnt**.

Gegenstimmen: ÖVP: 2.Vzbgm. Wiesenhofer, GR Dipl. Tzt. Aichholzer, GR Hübler, GR Keusch, GR Mag. Pichler-Paul, GR Pitsch. FPÖ: GK Sorger, GR Dohr, GR Moser, GR Schachner. GRÜNE: GR Theiler.

Bgm. Helmreich, MBA stellt daraufhin den **Antrag**, der Gemeinderat möge die vorliegende neue Wirtschaftsförderung, mit sofortiger Gültigkeit, beschließen.

Der **Antrag** wird mit 11 Dafürstimmen und 8 Gegenstimmen (SPÖ) **beschlossen**.

Gegenstimmen: SPÖ: WVM Meixner-Gabath, GR Blünegger, GR Gruber, GR Jauschnegg, GR Marx, GR Sundl, GR Weiss, GR Widmoser.

Pkt. 7.: Verordnung über die Neuanlage einer Straße (öffentliches Gut), Grst.-Nr. 2079/3, Am Gries

Anm.: Die Verordnung und der Lageplan werden an die Bildwand projiziert.

Der Bgm. stellt den Antrag, der Gemeinderat möge im Sinne der vorliegenden Verordnung gemäß § 8 Abs. 3 LStVG, LBGl. Nr. 154/1964 idgF die Neuanlage des Grundstückes-Nr. 2079/3, KG 63251 Lieboch, im Ausmaß von 252 m², als Straße (öffentliches Gut) und gleichzeitig die Widmung für den Gemeingebrauch, beschließen.

Der Antrag wird **einstimmig beschlossen**.

Pkt. 8.: Abschaffung/ersatzlose Streichung der Businessdinner-Veranstaltung (Antrag der FPÖ)

GK Sorger verweist darauf, dass die Erweiterung dieses TO-Punkt in der letzten GR-Sitzung nicht beschlossen wurde und daher heute auf der Tagesordnung sei. Die Unterlagen hierzu seien frühzeitig an alle Fraktionsvorsitzenden ergangen.

Begründung:

In den Jahren der Veranstaltung des „Liebocher Businessdinner“ hat sich leider gezeigt, dass der Kosten-/Nutzenfaktor der genannten Festlichkeit einen überaus negativen Wert besitzt.

Auch wenn die anfänglichen Kosten von annähernd € 18.000,00 durch selektive Einsparungen auf etwa € 12.000,00 gesenkt werden konnten, so sind letztendlich auch diese Belastungen im Sinne der fehlenden Nutzbringung definitiv zu viel. Da sich im Vergleich zu der Zeit vor Erfindung dieses Festes

keinerlei positiven wirtschaftlichen Erkenntnisse herauskristallisiert haben und es die finanzielle Situation der Marktgemeinde Lieboch nicht erlauben sollte, ein solches Kolloquium aus Selbstdarstellungsgründen weiterhin zu veranstalten, stellt GK Sorger stellvertretend für die Gemeinderäte der FPÖ daher folgenden **Antrag**:

Die ehrenwerten Gemeinderatsmitglieder mögen sich im Sinne des notwendigen Spargedankens für die Abschaffung, respektive ersatzlose Streichung der Veranstaltung „Liebocher Businessdinner“ aussprechen.

WVM Meixner-Gabath bezieht sich auf den in der letzten GR-Sitzung von Bgm. Helmreich, MBA zu einem anderen TO-Punkt gemachten Vorschlag, das Businessdinner in Abwechslung mit dem Lehrlingsevent alle 2 Jahre, also abwechselnd, durchzuführen.

Man könne auch das Businessdinner etwas sparsamer gestalten, etwa bei den Vortragenden oder man lade die Gewerbetreibenden nur zu einem Essen oder Musik ein.

WVM Meixner-Gabath stellt für die SPÖ den **Antrag**, das Businessdinner in Abwechslung mit dem Lehrlingsevent durchzuführen (somit alle 2 Jahre).

GR Schachner sagt, er glaube, das Lehrlingsevent sei wichtiger als ein Businessdinner.

WVM Meixner-Gabath entgegnet, auch die Kommunalsteuereinnahmen seien sehr wichtig.

GK Sorger meint, das Businessdinner sei unter Altbgm. Aichbauer nur zur Selbstdarstellung eingeführt worden und sei es nach wie vor; zuvor habe man es auch nicht gebraucht.

GR Theiler spricht sich für die Beibehaltung des Businessdinner aus.

WVM Meixner-Gabath hebt positiv hervor, dass auch die Vereinsobleute hierzu geladen werden.

Bgm. Helmreich, MBA sagt, in ganz vielen Gemeinden bzw. in fast allen wirtschaftlich erfolgreichen, gäbe es eine solche Veranstaltung und auch noch wesentlich größere. Es gäbe Betriebe, deren Eigentümer wohnen in Lieboch – die kennen sich. Es gäbe aber auch Betriebe, deren Eigentümer woanders wohnen und im Ort noch nicht so vernetzt seien. Das sei auch eine Erkenntnis, die er aus seinem anderen Job habe. Es passiere ganz oft, dass man sich untereinander nicht kenne und gerade dafür sei das Event gut. In den letzten Jahren habe man auch eingespart und seien die Kosten von € 18.000,00 auf € 12.000,00 gesenkt worden.

Er sei auch völlig damit einverstanden, das Businessdinner abwechselnd mit dem Lehrlingsevent durchzuführen und werde auch beim heurigen Businessdinner, das schon fertig geplant sei, berichten.

Man habe auch gesagt, in der ersten Jahreshälfte ein Lehrlingsevent durchzuführen.

Bgm. Helmreich, MBA meint, man könne einen gemeinsamen Abänderungsantrag formulieren, dass dies ab dem Jahr 2018 abwechselnd durchgeführt werde.

GK Sorger meint, ihm sei anstatt des Businessdinner ein jährliches Lehrlingsevent lieber; das sei weitaus effektiver.

Der Bgm. erklärt, das Businessdinner sei einzige Möglichkeit einer Förderung für bestehende Betriebe und das wolle er nicht ganz abschaffen.

GK Sorger sagt, bei einem Lehrlingsevent kämen die Betriebe genauso miteinander ins Gespräch.

Bgm. Helmreich, MBA meint, ca. 60 % der Betriebe seien aber Einzelunternehmer; für diese gäbe es dann de facto keine Netzwerkmöglichkeit mehr.

GR Dohr fragt, wo der Bürgermeister beim Businessdinner noch Einsparungspotential sehe, auch wenn man die Kosten bereits reduziert habe.

Bgm. Helmreich, MBA sagt, das werde man versuchen. Das Buffet sei reduziert worden; früher habe es auch einen Fachvortrag und beispielsweise ein Kabarett gegeben, hier habe man im kommenden Jänner auch nur noch einen Fachvortrag. Er bemühe sich immer, Kosten einzusparen und werde das auch weiterhin versuchen. Wenn es kein gutes Essen und auch keine guten Vorträge mehr gäbe, würde das Interesse wahrscheinlich abnehmen, so der Bgm.

GK Sorger meint, das widerspreche aber dem Veranstaltungsgedanken. Er würde, wenn es um das auch so wichtige Netzwerken ginge, auch dann noch hingehen.

Bgm. Helmreich, ersucht im Jahr 2017 das Businessdinner durchzuführen und das erste Lehrlingsevent im Jahr 2018. Das Businessdinner könne man auch umbenennen und er schlage vor, die Ausgestaltung künftig im Wirtschafts-Budgetausschuss zu behandeln und dort das Rahmenprogramm festlegen, damit man sich bei den Vortragenden im Vorfeld einig sei.

WVM Meixner-Gabath stellt für die SPÖ erneut den **Antrag**, das Businessdinner in Abwechslung mit dem Lehrlingsevent durchzuführen (somit alle 2 Jahre) und ergänzt, natürlich auch die Kosten so gering wie möglich zu halten, jedoch den Firmen trotzdem eine Plattform zu bieten, um sich vernetzen zu können.

Der **Antrag** wird mit 15 Dafürstimmen und 3 Gegenstimmen (FPÖ) sowie 1 Stimmenthaltung (FPÖ) **beschlossen**.

Gegenstimmen: FPÖ: GK Sorger, GR Moser, GR Schachner.

Stimmenthaltung: GR Dohr

Anm.: Sohin wurde der GR-Beschluss vom 12.12.2016, TO-Punkt 21. (Lehrlingsevent für Lieboch) abgeändert.

Im Anschluss ersucht der Bgm. über den eingangs gestellten Antrag von GK Sorger, abzustimmen.

Der **Antrag** wird mit 4 Dafürstimmen und 15 Gegenstimmen (SPÖ, ÖVP, GRÜNE) **abgelehnt**.

Gegenstimmen: SPÖ: WVM Meixner-Gabath, GR Blünegger, GR Gruber, GR Jauschnegg, GR Marx, GR Sundl, GR Weiss, GR Widmoser. ÖVP: 2.Vzbgm. Wiesenhofer, GR Dipl. Tzt. Aichholzer, GR Hübler, GR Keusch, GR Mag. Pichler-Paul, GR Pitsch. GRÜNE: GR Theiler.

GR Theiler sagt, sie wolle den Spargedanken der FPÖ grundsätzlich loben.

GK Sorger meint, dass es ihm leid tue, aber das klinge jetzt nach purem Sarkasmus.

Pkt. 9.: Generelles Verbot des Schächtens (Antrag der FPÖ)

GK Sorger verweist darauf, dass auch zu diesem TO-Punkt die Unterlagen an alle Fraktionsvorsitzenden ergangen seien.

Begründung:

Unter „Schächtens“ versteht man das rituelle Schlachten von Tieren. Bezweckt wird das möglichst rückstandslose Ausbluten des Tieres, da der Genuss von Blut in gewissen Religionen verboten ist. Die Tötung erfolgt innerhalb des mosaischen Glaubens unbetäubt, im Islam ist eine elektrische Betäubung nach bestimmten Rechtsschulen zulässig. Mittels eines speziellen Messers wird das Tier mit einem einzigen großen Schnitt quer durch die Halsunterseite, in dessen Folge die großen Blutgefäße sowie Luft- und Speiseröhre durchtrennt werden, getötet.

Gemäß § 32 Abs. 1 Tierschutzgesetz (TSchG) darf die Schlachtung und Tötung von Tieren nur so erfolgen, dass jedes ungerechtfertigte Zufügen von Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwerer Angst vermieden wird. Laut Abs. 2 leg. cit. darf dies nur durch Personen vorgenommen werden, die dazu die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzen. Das Töten von Tieren ohne Betäubung ist generell verboten. Ausnahmen davon bilden Not- und rituelle Schlachtungen.

Aus Sicht des Tierschutzes ist das Schächtens, egal ob legal oder illegal, absolut abzulehnen. Die Befürworter dieser Methode argumentieren, dass nur durch den Schächtschnitt ein komplettes Ausbluten des Tieres sichergestellt sei. Aufgrund des schlagartigen Abfalls des Blutdrucks und dem Aussetzen der Sauerstoffversorgung des Gehirns trete zudem eine sofortige Bewusstlosigkeit ohne nennenswerte Schmerzen ein. Diesem Argument ist jedoch entgegenzuhalten, dass bei einem solchen Vorgang bereits geringste Fehler äußerst qualvoll für das Tier sind.

Aufgrund wissenschaftlicher Erkenntnisse ist evident, dass die Blutversorgung des Gehirns auch durch nicht durchtrennte Gefäße im Bereich der Wirbelsäule und des tiefen Nackens weiter erfolgt. Dies belegen auch Aufnahmen, bei denen Tiere einen mehrminütigen Todeskampf durchleben, obwohl sichtbar die Luftröhre und Hauptschlagadern durchtrennt wurden. Eine sofortige Bewusstlosigkeit beim Schächten ist daher nicht bei allen Tieren gegeben.

Die rituelle Tötung durch einen Kehlschnitt kann deshalb nur als grausame Todesfolter bezeichnet werden, die in einer zivilisierten Gesellschaft keinen Platz finden darf. Es ist unzulässig, diese barbarische Methode der Schlachtung unter dem Deckmantel der freien Religionsausübung zuzulassen. Tierschutz hat alle uns anvertrauten Tiere zu umschließen. Ansonsten ist er einer inakzeptablen Situationsethik unterworfen, lückenhaft, unglaubwürdig und unehrlich. Deshalb darf es hierbei keine Sonderrechte für bestimmte Weltanschauungen, egal ob politischer oder religiös motivierter Ursprünge, geben.

Unzählige europäische Länder haben in diesem Zusammenhang erfreulicherweise den Schutz der Tiere bereits in den Vordergrund gestellt. So ist Schächten aus Tierschutzgründen in Staaten wie der Schweiz, Luxemburg, Schweden, Norwegen und Holland strikt verboten. Österreich und die EU sind aufgerufen, einen weiteren Schritt in Richtung Tierschutz zu gehen und eine klare Gesetzesregelung gegen diese barbarische Tötungspraxis sicherzustellen.

Die Marktgemeinde Lieboch sollte in diesem Zusammenhang ein deutliches Zeichen gegen Tierleid und Todesqualen setzen und sich für ein generelles Verbot des Schächtens aussprechen. Darüber hinaus gilt es auch, entsprechend Druck auf die bundes- und landespolitischen Verantwortungsträger aufzubauen, um eine Änderung der gesetzlichen Bestimmungen im Sinne eines ernstgemeinten Tierschutzes einzufordern.

GK Sorger stellt stellvertretend für die Gemeinderäte der FPÖ folgenden **Antrag**:

1. Die ehrenwerten Gemeinderatsmitglieder mögen sich für ein generelles Verbot der Schächtung aussprechen.
2. Die Landesregierung wird mit einem Schreiben dazu aufgefordert, sich bei der Bundesregierung dafür einzusetzen, dass ein bundes- und europaweites Schächtungsverbot von Tieren umgesetzt wird.

GR Jauschnegg meldet sich zu Wort und sagt, der VfGH habe festgehalten, dass das Verbot des fachgerechten Schächtens gegen den Staatsvertrag und auch gegen die europäische Menschenrechtskommission, verstoßen würde. Deswegen habe sich der VfGH diesbezüglich schon festgelegt, dass man das nicht generell verbieten könne, wie im Antrag der FPÖ gefordert.

GR Jauschnegg meint, jetzt wolle man eine Resolution Richtung Land und Bund gegen die eigene Verfassung schicken.

Der Bgm. meint, die Verfassung könne man auch ändern.

GR Dohr stimmt der Wortmeldung des Bgm. zu.

GR Sundl sagt, der Antrag laute ja, das Schächten generell zu verbieten und es sei Fakt, dass in Österreich Religionsfreiheit herrsche.

Es folgen zahlreiche weitere Wortmeldungen und wird GR Dipl. Tzt. Aichholzer ersucht, seine Meinung aus tierärztlicher Sicht kundzutun.

GR Dipl. Tzt. Aichholzer führt anschließend zur Praxis der Betäubung, Schlachtung und Schächtung näher aus.

Bgm. Helmreich, MBA sagt, es sei ein schwieriges Thema, aber er spreche sich für den Antrag der FPÖ aus. Es handle sich um Gesetze, die geändert werden können und er halte die Schächtung in Österreich für nicht notwendig. Auch wenn man die Religionsfreiheit – wie zuvor – zitiere, sei das bis vor wenigen Monaten oder Jahren kein Thema gewesen, jetzt sei es eines, weil es anscheinend eine Zunahme gebe. Er glaube nicht, dass man unter dem Deckmantel der religiösen Freiheit etwas aufmachen sollte, wo manche sich mehr ausleben dürften als andere. Das sei seine ganz persönliche Meinung dazu. Wenn er

die Diskussion richtig wahrgenommen habe, gebe es dazu verschiedene persönliche Einzelmeinungen und jeder werde darüber abstimmen, wie er ohnehin seinem Gewissen verpflichtet sei.

GR Mag. Pichler-Paul verweist auf die Gesetzeslage, wonach Schächtungen nur in dafür bezeichneten Betrieben und unter Anwesenheit eines Amtstierarztes vorgenommen werden dürften. Vorher müsse ein entsprechender Bewilligungsbescheid ausgestellt werden.

GR Sundl fügt hinzu, es sei alles gesetzlich geregelt und bringt das Beispiel, auf der Autobahn dürfe man auch nur höchstens 130 km/h fahren.

GK Sorger erwidert, GR Sundl möge mit dieser Art von Argumentation aufhören und ersucht um Abstimmung über seinen Antrag. Es sei ihm völlig klar, dass die SPÖ grundsätzlich dagegen sei, weil der Antrag von der FPÖ komme. GR Sundl wirft daraufhin ein, das sei eine Unterstellung, woraufhin GK Sorger dies verneint.

GR Jauschnegg meint, der Bgm. tue sich leicht, da er kein Stimmrecht habe. Er wolle aber von GR Dohr gerne wissen, wie er den Staatsvertrag abändern wolle. Verträge und Gesetze können man ändern, wie aber mache man das bei einem Staatsvertrag, so GR Jauschnegg.

GR Dohr antwortet, man könne jetzt gerne über Verfassungsrecht reden. Er kenne das konkrete Urteil nicht, aber es handle sich um Religionsfreiheit als Argument, das dagegengestellt worden sei. Religionsfreiheit stehe ziemlich sicher auch im Staatsvertrag.

Der Verfassungsrichter habe offensichtlich mit Religionsfreiheit argumentiert, weil religiöse Praktiken dadurch gedeckt würden – oft auch nicht, wie etwa bei der Beschneidung.

Der Verfassungsrichter könne so oder so entscheiden; in Deutschland sei anders als in Österreich entschieden worden. Das sei ein Urteil und das sei verfassungsrechtlich so passiert.

Es stehe aber nicht in der Verfassung, dass Beschneidung legal sei; das sei eine verfassungsgerichtliche Entscheidung gewesen.

Wenn man jetzt auf Verfassungsebene das Schächten verbieten würde, müsste der Nationalrat ein Verfassungsgesetz beschließen und würde der VfGH prüfen, ob das verfassungskonform sei oder nicht. Vorher müsse es aber beschlossen werden, damit es geprüft werden könne und der VfGH beziehe sich rein auf den Status quo. Der Antrag sei also völlig legitim.

GK Sorger richtet sich an GR Jauschnegg und sagt, wenn dieser den Antrag genauer lese, beantrage man keine Verfassungsänderung, sondern ein Schreiben an die Landesregierung, um in diese Richtung etwas zu machen. Eine Verfassungsänderung werde man im Gemeinderat nicht beschließen können und das sei GR Jauschnegg sicher auch bekannt, so GK Sorger.

Bgm. Helmreich; MBA ersucht über den Antrag der FPÖ abzustimmen.

Der **Antrag** wird mit 7 Dafürstimmen und 7 Gegenstimmen sowie 5 Stimmenthaltungen **abgelehnt**.

Gegenstimmen: SPÖ: WVM Meixner-Gabath, GR Gruber, GR Jauschnegg, GR Marx, GR Sundl, GR Weiss. GRÜNE: GR Theiler.

Stimmenthaltung: SPÖ: GR Blünegger, GR Widmoser. ÖVP: GR Dipl. Tzt. Aichholzer, GR Hübler, GR Pitsch.

Pkt. 10.: Erweiterungskonzept Geh – und Radwege (Antrag „Die Grünen Lieboch“)

Der Bgm. erinnert, dass dieser Punkt auch schon im Bauausschuss behandelt worden ist.

GR Theiler sagt, am vorliegenden Plan sehe man die Erweiterung der Geh- und Radwege; es handle sich um ein Ansuchen an das Land Steiermark.

GR Theiler stellt den **Antrag**, der Gemeinderat möge das Ansuchen an die Landesregierung, Abteilung 16, bezüglich des beiliegenden Konzepts der Erweiterung der Rad- und Gehwege in der Marktgemeinde Lieboch, beschließen.

Der Bgm. sagt, das sei mit Herrn Trost auch schon abgestimmt, wie in der letzten GR-Sitzung berichtet.

GK Sorger merkt an, er hätte gerne den Antrag um den Zusatz „im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten“ ergänzt und erinnert an die Diskussion im Bauausschuss über die Kosten pro Laufmeter Radweg.

GR Theiler sagt, es gehe nicht darum, dass die Erweiterung so passieren müsse, sondern darum, dass ein Ansuchen an die Landesregierung gesandt werde, da dies bis dato nicht geschehen sei.

GR Jauschnegg ersucht, das vollständige Konzept gem. des Bauausschussprotokolls weiterzuleiten, da noch Ergänzungen bzw. Änderungen einfließen müssten.

Der Bgm. fasst im Anschluss den geänderten **Antrag** zusammen wie folgt:

Der Gemeinderat möge das Ansuchen an die Landesregierung, Abteilung 16, bezüglich des beiliegenden und überarbeiteten Konzepts der Erweiterung der Rad- und Gehwege in der Marktgemeinde Lieboch im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten, beschließen.

Der Antrag wird **einstimmig beschlossen**.

Pkt. 11.: Resolution des Gemeinderates zur Rettung des Südwind-Magazins und Abschluss eines Jahresabos (Antrag „Die Grünen Lieboch“)

GR Theiler sagt, sie habe von den Fair-Trade-Verantwortlichen ein E-Mail bekommen, welches sie weitergeleitet habe. Darin gehe es um die Rettung des Südwind-Magazins und den Abschluss eines Jahresabos.

Das Südwind-Magazin solle demnach nicht mehr öffentlich gefördert werden, wogegen sich allerdings viele Leute aussprechen würden, da sie meinen, die Zeitung sei hochwertig und behandle Themen wie Umweltschutz, Fair-Trade usw.

Dieses Magazin liege oft in Schulen oder Büchereien auf und GR Theiler stellt daraufhin den **Antrag**, der Gemeinderat möge beschließen, ein Jahresabo des Südwind-Magazins zu bestellen und das Magazin entweder an die Bücherei oder Schule weiterzugeben oder öffentlich aufzulegen.

Der Bgm. sagt, nachdem er das E-Mail heute bekommen habe und die Petition an den Herrn Außenminister gerichtet sei, habe er sich erkundigt, worum es konkret gehe. Er habe glücklicherweise noch eine Information von BMEIA aus Wien bekommen.

Bgm. Helmreich verliest dieses Schreiben des BMEIA:

„Förderentscheidungen im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit werden selbstständig von der dafür zuständigen Austrian Development Agency (ADA) getroffen. Im Rahmen der diesjährigen ADA-Förderschiene „Entwicklungspolitische Kommunikation und Bildung in Österreich“ ist seitens der ADA beabsichtigt, die Südwind Agentur auch in den kommenden beiden Jahren zu fördern, die dadurch auch künftig einer der größten Fördernehmer in diesem Bereich bleiben würde.“

Vor dem Hintergrund der zunehmend engeren Auslegung des Beihilferechts durch die Europäische Kommission wurden im Rahmen standardmäßiger beihilfenrechtlicher Prüfungen eingereicherter Projekte durch die ADA u.a. Förderungen für Magazine, darunter jene für das Südwind Magazin, als beihilfenrechtlich relevant qualifiziert. Als unmittelbare Konsequenz daraus ist eine fortführende Förderung des Magazins seitens der ADA offenkundig nicht mehr zulässig.

Die ADA ist stets bemüht auch durch Informationsveranstaltungen sowie durch den direkten Kontakt mit (potentiellen) Fördernehmern über die Anwendbarkeit von Rechtsvorschriften und Förderrichtlinien zu informieren.

Auch im konkreten Fall steht die ADA derzeit mit dem Fördernehmer in einem konstruktiven und lösungsorientierten Dialog.“

Bgm. Helmreich, erklärt, die Förderung von Magazinen aus staatlicher Sicht sei seitens der EU nicht mehr zulässig. Das sei der einzige Grund, warum die Förderung für das Magazin direkt eingestellt worden sei. Im Telefonat, das er daraufhin noch geführt habe, sei ihm aber versichert worden, die Südwind-Agentur bekomme weiterhin € 1 Million an Förderung. Er spreche sich daher gegen die Petition aus, weil die Sache anscheinend ohnehin geklärt werde. Er sei aber durchaus einverstanden, ein Südwind-Magazin zu bestellen, dafür benötige man aber keinen Gemeinderatsbeschluss.

Eigentlich müssten all jene, die zuvor gegen das Verbot des Schächtens gewesen seien, auch gegen diese Petition sein, da es sich um eine höhere Rechtsmaterie handle, so der Bgm.

Nach einer weiteren Diskussion schlägt der Bgm. vor, die Gemeindeverwaltung werde ein Abo des Südwind-Magazins bestellen, dieses werde am Gemeindeamt testgelesen und dann werde man entscheiden, ob noch ein zweites Abo zusätzlich bestellt werden soll. Dazu benötige man allerdings keinen GR-Beschluss, so der Bgm.

GR Theiler zeigt sich damit einverstanden und **zieht** ihren eingangs gestellten **Antrag zurück**.

Der Bgm. bedankt sich bei den Zuhörern für das Kommen.

Die anwesenden Zuhörer verlassen die Sitzung.